

Datum 17.01.2020

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-005/2020

Gegenstand: Notunterkunft und Übernachtungsregelung in der Unterbringungssatzung

Einreicher: SPD-Fraktion;
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI;
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Die Bereitstellung des Nachtquartiers stellt eine kommunale Pflichtaufgabe zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach dem Sächsischen Polizeigesetz dar. Zur regelmäßigen Sicherstellung dieser Unterbringungspflicht ist eine Bedarfsprüfung durch die Verwaltung unabdingbar, damit das Angebot jederzeit für den bedürftigen Personenkreis zur Verfügung stehen kann und nicht unberechtigt genutzt wird. Im Rahmen dieser Prüfung wird u. a. die Anspruchsvoraussetzung, eine tatsächliche Wohnungs- oder Obdachlosigkeit, geprüft. Das hierfür notwendige Gespräch zwischen dem Nutzer und den Mitarbeitern des Sozialamtes findet vorrangig im Sozialamt statt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Mitarbeiter des Sozialamtes (Unterbringungsbehörde) in das Objekt vor Ort kommen.

Durch den Kontakt zum Sozialamt werden weiterhin die präventive Unterstützung zu möglichen Leistungsansprüchen bei den Sozialleistungsträgern sowie die Rückkehr in das eigene Wohnen oder andere bedarfsgerechte Wohnformen maßgeblich und zeitnah unterstützt. Hierfür ist notwendigerweise die Mitwirkung durch den Hilfesuchenden erforderlich. Die Unterbringungspflicht bleibt davon unberührt.

Die bereitgestellten Mittel aus den Änderungsanträgen (ÄA 187/2018 und 188/2018 zu B-313/2018) wurden genutzt, um das bestehende Nachtquartier mit einem Tagesaufenthalt zu ergänzen, so dass das Verlassen des Hauses um 8 Uhr nicht mehr zwingend erforderlich ist. Ebenso wurde das Angebot der sozialen Arbeit ausgeweitet. Damit können sich alle Nutzer nunmehr 24 Stunden im Objekt aufhalten und werden durch die Sozialarbeiter beraten und unterstützt, u. a. auch bei den genannten notwendigen Aufnahmemodalitäten.

Hinsichtlich der beantragten Kostenfreiheit (Absehen von einer Gebührenpflicht) ist festzustellen, dass ein Platz im Nachtquartier gemäß der aktuellen Kalkulation zur Unterbringungssatzung 630,92 €/Monat kostet. Dies entspricht 21,03 €/Nacht. Davon werden 5,00 € pro Nacht erhoben. Der gegenwärtige Kostendeckungsgrad liegt damit, entgegen der anderen Unterbringungsformen, bei lediglich 23,78%.

Erfüllen die Nutzer die notwendigen Anspruchsvoraussetzungen, werden die Gebühren von dem zuständigen Sozialleistungsträgern im Rahmen der Kosten der Unterkunft übernommen und stellen somit keine besondere Härte für die Nutzer dar.

Die anderen beiden kreisfreien Städte Dresden und Leipzig haben ein ähnlich strukturiertes Verfahren. Es werden ebenfalls Gebühren für die Unterbringung von wohnungs- und obdachlosen Menschen erhoben.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass bei einer unregelmäßigen Zugangsöffnung des Nachtquartiers Dauernutzungsverhältnisse von Nutzern entstehen werden, welche zu einer Ausgrenzung des eigentlich bedürftigen Personenkreises führen könnten. Dies würde maßgeblich zu einer Erhöhung der notwendigen Platzkapazitäten führen. Weiterhin wird es dem Sozialamt nicht mehr möglich sein, die anspruchsberechtigten Personenkreise in die jeweils geeigneten Unterbringungsformen zu lenken (z.B. Familien mit Kinder, Asylbewerber, abgelehnte Ausländer, EU-Bürger usw.).

Seitens des beauftragten Trägers zur Betreuung des Nachtquartiers und der anderen Kooperationsträger wurden bisher weder Gruppen noch konkrete Einzelfälle dahingehend benannt, dass das Angebot des Nachtquartieres aufgrund der benannten Hürde nicht genutzt wird.

Der Zugang zum Übernachtungsschein stellt aus Sicht der Verwaltung keine „unsichtbare“ Hürde im Sinne des Beschlussantrages dar. Die Abwendung der akuten Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit durch die Inanspruchnahme des Nachtquartiers ist bereits grundsätzlich auch ohne Übernachtungsschein an 24 Stunden zu jeder Tages- und Nachtzeit und ganzjährig gewährleistet. Das notwendige Gespräch zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen kann z. B. bei einer Aufnahme in der Nacht, auch im Nachhinein erfolgen.

Darüber hinaus wird die Erarbeitung eines Integrierten Notversorgungskonzeptes für nicht erforderlich erachtet, da die Leistungsgewährung im Rahmen des SGB XII gesetzlich geregelt ist und die Unterbringungssatzung der Stadt Chemnitz die ordnungsrechtliche Unterbringung regelt. Daneben sind alle Leistungsinhalte und Prozesse zur bedarfsgerechten Leistungsgewährung mit den Leistungserbringern (z. B. Trägern der Freien Wohlfahrtspflege) abgestimmt und in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII vereinbart.

Ralph Burghart
Ralph Burghart
Bürgermeister